

Gemeindeordnung

der Stadt Wallisellen

vom 07. März 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Wallisellen bildet eine politische Gemeinde und wird als Stadt bezeichnet.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gemeindeorganisation

Art. 2 Bestand

Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 1 Gemeindeordnung

Wallisellen ist eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 3 Aufgaben

1 Die Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische und kantonale Erlasse zugewiesen sind, oder die sie sich kraft ihrer Autonomie selbst stellt.

2 Ausgenommen sind die Aufgaben der Kirche und der Schule.

3 Die Gemeinde kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dritten übertragen.

4 Zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignalen kann sich die Gemeinde an einer Unternehmung in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft beteiligen, der sie die entsprechenden Aufgaben überträgt. Die Gemeinde kann dieser Unternehmung auch weitere damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.

Fehlen Kommentare, decken sich die neuen Bestimmungen materiell mit den bisherigen Regelungen.

In Absatz 2 von Art. 2 kommt zum Ausdruck, dass Wallisellen eine "Einheitsgemeinde" ist, also eine politische Gemeinde. die Aufgaben im Bereich der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Ausübung des Stimmrechtes

Art. 4 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

2 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

3. Das Initiativ- und Anfragerecht der Stimmberechtigten

Art. 6 Grundsatz

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 50 und 51), sofern diese Gemeindeordnung nichts Genaueres bestimmt.

In der neuen Gemeindeordnung wird die Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder in der Gemeinde explizit erwähnt - mit Ausnahme der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters, die kantonal geregelt ist.

Auf die Wiederholung der Bestimmungen über das Initiativrecht wird verzichtet und auf das [Gesetz über die Politischen Rechte](#) und das [Gemeindegesetz](#) verwiesen.

Art. 7 Initiativen

1 Jede oder jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnisse der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand eine Initiative stellen. Diese kann allgemein-anregend oder ausformuliert sein. Die Initiative ist schriftlich an den Gemeinderat einzureichen und zu begründen.

2 Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der Initiative.

3 Formell zulässig erklärte Initiativen unterbreitet der Gemeinderat nach der folgenden Regelung den Stimmberechtigten:

- a) Allgemein-anregende Initiativen leitet der Gemeinderat mit seinem Bericht und Antrag zur Erheblicherklärung an die Gemeindeversammlung bzw. an die Urne weiter. Wird eine Initiative als erheblich erklärt, so arbeitet der Gemeinderat gemäss dem ihm damit erteilten Auftrag eine Vorlage aus und legt diese mit seinem Antrage der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung zur Beschlussfassung vor.
- b) Formulierten Initiativen legt der Gemeinderat mit seinem Bericht und Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor, sofern nicht die Voraussetzungen für eine obligatorische Urnenabstimmung erfüllt sind.

B. Urnenwahlen und -abstimmungen**Art. 4 Verfahren**

Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

III. Urnenabstimmung**1. Allgemeinde Bestimmungen****Art. 14 Verfahren**

Die Anordnung und die Durchführung von Gemeindewahlen und -abstimmungen an der Urne werden unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen durch das kantonale Recht geregelt.

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Organe der Stadt werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

2. Wahlen**Art. 16 Wahlen**

An der Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Sozialbehörde (ausgenommen die Präsidentin oder der Präsident, abgeordnet durch den Gemeinderat)
3. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
4. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter

Art. 17 Stille Wahl

1 Für die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen der mittels Urnenwahl zu bestimmenden Gemeindebehörden sowie der Friedensrichterin/des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl.

Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel sowie ein Beiblatt mit den öffentlich vorgeschlagenen Personen verwendet (§§ 48 – 54, 61 GPR).

Das kantonale [Gemeindegesetz](#) definiert alle Exekutivorgane neu als «Gemeindevorstand». Es ist den Gemeinden jedoch freigestellt, weiterhin die Bezeichnung Gemeinderat zu verwenden. Diese Möglichkeit wird in der neuen GO genutzt.

Bei den vierjährigen [Erneuerungswahlen](#) wird das Verfahren mit leeren Wahlzetteln eingeführt. Bei diesem Wahlverfahren findet zwingend eine Wahl statt, unabhängig davon, ob mehr, weniger oder gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen wie Sitze zu besetzen sind.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Organe der Stadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Befugnisse abgegeben werden oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

2 Für die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 - 54 GPR).

3. Abstimmungen**Art. 18 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

1. Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. Bewilligung einmaliger Kredite von mehr als vier Millionen Franken oder entsprechende Einnahmehäufnisse
3. jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie die Eingehung von jährlich wiederkehrenden Defizitgarantien im Betrage von mehr als einer Million Franken
4. Zusammenschluss der Gemeinden (Erfordernis der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Gemeinde).

Das Verfahren einer «stillen Wahl» wird bei [Ersatzwahlen](#) beibehalten. Es findet nur dann eine Urnenwahl statt, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, wie Sitze zu besetzen sind.

Die Ausgabenkompetenzen aller Behörden – also auch der Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung – bleiben unverändert. So sind auch in Zukunft Kredite für Ausgaben von mehr als CHF 4 Mio. einer Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Aufgrund von Vorschriften des kantonalen [Gemeindeggesetzes](#) werden die Stimmberechtigten in Zukunft vermehrt an die Urne gerufen, wenn Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden abgeschlossen werden (Ziffern 3 – 6 der neuen Gemeindeordnung).

7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnung, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Art. 10 Petitionen

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Art. 12 Nachträgliche Urnenabstimmung

Materielle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der nachträglichen Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn ein Drittel der bei anwesenden Stimmberechtigten dies in der nämlichen Gemeindeversammlung verlangt.

Art. 13 Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung

Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können nachträglichen Abstimmungen durch die Urne nicht unterstellt werden:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages und des Steuerfusses
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Wahlen des Wahlbüros und der Geschworenen
4. Grundstücksgeschäfte gemäss Art. 11 Ziffer 4
5. Beschlüsse formeller Natur

C. Gemeindeversammlung**II. Die Gemeindeversammlung****Art. 9 Einberufung und Verfahren**

1 Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

2 Voranschläge und Jahresrechnungen können nach der Ankündigung in Form einer Zusammenfassung bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

3 Die antragstellenden Behörden können einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern lassen.

4 Antragstellerinnen oder Antragsteller aus der Versammlung können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zur sofortigen schriftlichen Abfassung ihrer Anträge angehalten werden.

Die Bestimmungen in Art. 9 der geltenden Gemeindeordnung sind durch [übergeordnetes Recht](#) geregelt und werden in der neuen Gemeindeordnung nicht wiederholt.

Art. 11 Wahlbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlung ernennt eine Ombudsperson.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der städtischen Angestellten,
2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,

Art. 10 Allgemeine Kompetenzen

1 Die Gemeindeversammlung beschliesst über

1. Die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 18

Weniger umfassend als bisher sind die Befugnisse zum Erlass von kommunalen Verordnungen (sog. Rechtsetzungsbefugnisse). Im Gegensatz zur bisherigen abschliessenden Aufzählung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die

Gemeindeordnung 2021

3. die Polizeiverordnung,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung der Richt- und Nutzungsplanung, der Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, inbegriffen die damit verbundenen Folgekosten.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,

Geltende Gemeindeordnung

2. die Übernahme und Abschaffung von Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, wobei die Folgekosten und die Auswirkungen auf den Steuerfuss darzulegen sind
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden sowie über Änderungen der Zweckverbandsstatuten 3
4. Veränderungen der Gemeindegrenzen, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt
5. die Grundsätze der Gebührenerhebung 1
6. Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden
7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, namentlich
 - a) Verordnung über das kommunale Personalrecht sowie über die Behördenentschädigung
 - b) Richtplanung und Nutzungsplanung (wie zum Beispiel Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungsplan) gemäss kantonalem Recht, inbegriffen die damit verbundenen Folgekosten
 - c) Submissionsverordnung
 - d) Verordnung über die Abwasseranlagen, eingeschlossen Beiträge und Gebühren
 - e) Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - f) Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr
 - g) Verordnung über die zusätzlichen Leistungen zur AHV/IV
 - h) Versorgungsverordnung
 - i) Polizeiverordnung
8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, in den übrigen

Hinweise / Erläuterungen

Änderung von «wichtigen» Rechtssätzen zuständig. Anschliessend werden vier Verordnungen erwähnt, die zwingend den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Grundzüge der Gebührenerhebung, die auch in Zukunft von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind, und wichtige Elemente bisheriger Verordnungen (z.B. Abwasseranlagen, Kehricht- und Altstoffabfuhr usw.) enthalten. Der Gemeinderat ist jedoch frei, weitere, in Art. 11 GO nicht erwähnte Verordnungen, auch in Zukunft der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen, wenn er diese als wichtig einstuft.

Die Planungsbefugnisse richten sich nach kantonalem Recht (Planungs- und Baugesetz). In Bezug auf die Genehmigung von privaten Gestaltungsplänen ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung des Stadtrats genügt, soweit die privaten Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen geltenden Rahmen im entsprechenden Gebiet nicht überschreiten.

Gemeindeordnung 2021

2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen mit Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,

Geltende Gemeindeordnung

Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als 250'000 Franken oder neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken zur Folge haben.

2 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

3 Die Gemeindeversammlung diskutiert und nimmt zur Kenntnis vom jährlichen Bericht des Gemeinderates über die Grundsätze und Ziele seiner Politik mit dazugehörigem Finanzplan, ebenso vom Bericht über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele beziehungsweise erledigten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit Darstellung der gebundenen Ausgaben von über 250'000 Franken (gemäss Art. 25).

Art. 11 Finanzkompetenzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst über

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und des Gemeindesteuerfusses
2. die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Abnahme von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt worden sind
3. ungebundene, im Voranschlag enthaltene und nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmehausfälle von mehr als 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck, bei Investitionen der eigenwirtschaftlichen Betriebe von mehr als 500'000 Franken, je bis zu 4'000'000 Franken

Hinweise / Erläuterungen

Eine wesentliche Neuerung aufgrund des kantonalen [Gemeindeggesetzes](#) betrifft in diesem Zusammenhang die Anlagekompetenz. Anlagen sind Investitionen ins Finanzvermögen der Gemeinde – also in jene Vermögenswerte, die die Gemeinde

Gemeindeordnung 2021

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000,
9. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000,
10. die Genehmigung des Geschäftsberichts.

Art. 16 Nettoprinzip

Für Kreditbewilligungen gilt das Nettoprinzip, sofern Beiträge Dritter, insbesondere des Bundes, des Kantons, anderer Städte bzw. Gemeinden oder Privater gesetzlich festgelegt oder sonst verbindlich zugesichert sind. Dabei kann ein Betrag sowohl betragsmässig in Franken als auch in Prozenten der veranschlagten Ausgabesumme feststehen.

Geltende Gemeindeordnung

4. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte im Wert von mehr als drei Millionen Franken im Einzelfall
5. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kauttionen, alles soweit im Einzelfalle den Betrag von 250'000 Franken übersteigend bis zum Betrag von 4'000'000 Franken
6. jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie die Eingehung von jährlich wiederkehrenden Defizitgarantien im Betrag von mehr als
7. die Preisgabe der Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 % am Aktienkapital der Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4, die Veräusserung eines oder mehrerer Betriebszweige der Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4 sowie über Anträge des Gemeinderates in seiner Eigenschaft als Aktionärsvertreter zu Aktienkapitalveränderungen, welche die Gemeinde kapital- oder stimmenmässig in die Minderheit versetzen, und zur Auflösung der Gesellschaft.
8. die Vorfinanzierung von Investitionen in unbeschränkter Höhe.

4. Das Nettoprinzip

Art. 8 Nettoprinzip

Für alle Kreditbewilligungen gilt das Nettoprinzip, sofern Beiträge Dritter, insbesondere des Bundes, des Kantons, anderer Gemeinden oder Privater gesetzlich festgelegt oder sonst wie verbindlich zugesichert sind. Dabei kann ein Beitrag sowohl betragsmässig in Franken als auch in Prozenten der veranschlagten Ausgabesumme feststehen.

Hinweise / Erläuterungen

zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zwingend benötigt. Das [Gemeindeggesetz](#) räumt die Anlagekompetenz grundsätzlich dem Gemeinderat ein, wobei für die Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen sowie für Investitionen in Immobilien des Finanzvermögens eine Kompetenzgrenze in der Gemeindeordnung vorzusehen ist. Diese Grenzen sind in Art. 14, Ziffern 8 und 9 festgehalten und belaufen sich auf Vermögensanlagen von mehr als CHF 3 Mio.

III. Behörden der Stadt

D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

E. Stadtrat

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

IV. Behörden, Kommissionen und Organe

1. Geschäftsordnung

Art. 19 Geschäftsordnung

Die vom Volk gewählten Behörden erlassen für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die zu publizieren ist

2. Der Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen. Die Wahl erfolgt an der Urne.

Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 [Gemeindegesetz](#). Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), jedoch nicht Angestellte. Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Der Gemeinderat setzt sich in der Einheitsgemeinde weiterhin aus sieben Mitgliedern zusammen. Das von den Stimmberechtigten an der Urne gewählte Präsidium der Schulpflege ist jedoch von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (Art. 5 Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 GO), weshalb für den Gemeinderat künftig noch sechs Sitze besetzt werden.

Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern nicht die Wahl an der Urne vorgeschrieben ist,
- b) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen,
- c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, sofern nicht die Wahl an der Urne vorgeschrieben ist,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- c) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- d) die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 24 Geschäftsführung

1 Der Gemeinderat erfüllt seine Aufgaben als Gesamtbehörde, sofern er seine Kompetenzen nicht einem anderen Organ oder einer anderen Stelle delegiert.

2 Er beschliesst in der Regel auf schriftlichen Antrag der zuständigen Ressorts.

Art. 22 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat

1. wählt aus seiner Mitte

- a) die erste und zweite Vizepräsidentin oder den ersten und den zweiten Vizepräsidenten und die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Ressorts und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen
- b) die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis

2. wählt in freier Wahl oder stellt an

- a) die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern
- b) die Abgeordnete oder den Abgeordneten für die Steuerinventarisierung
- c) nach vorheriger Ausschreibung die Mitglieder von beratenden Organen
- d) die Vertreterinnen oder die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, vorbehaltlich der Kompetenzen der Spezialverwaltungsbehörden
- e) die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten 1
- f) die Chefin oder den Chef und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Zivilen Gemeindeführungstabes

Nicht mehr in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt die Wahl der Wahlbüromitglieder. Die Wahl obliegt neu dem Gemeinderat.

Gemeindeordnung 2021

Geltende Gemeindeordnung

Hinweise / Erläuterungen

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Stadtschreiberin / Geschäftsführerin bzw. den Stadtschreiber / Geschäftsführer,
- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist,
- c) das übrige städtische Personal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

² Die Namen von gewählten bzw. ernannten Mitgliedern und Personen werden veröffentlicht.

- g) die Kommandantin oder den Kommandanten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Zivilschutzes
- h) die Kommandantinnen oder Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- i) das Kader des Gemeindepersonals

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Stadtrats im Rahmen eines Geschäfts- und Kompetenzreglements,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an städtische Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

² Die eigenständigen Kommissionen erlassen eigene Geschäfts- und Kompetenzreglemente.

Art. 21 Ziffer 1, lit. c

der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

³ Für Anpassungen von Artikeln in Behördenerlassen des Stadtrats, die eigenständige Kommissionen betreffen, bedürfen übereinstimmenden Beschlüssen von Stadtrat und der betroffenen eigenständigen Kommission.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den städtischen Finanzhaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher städtischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Weiterleitung von Anträgen der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung mit einer eigenen Empfehlung,
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
10. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu

1. in ausschliesslicher Kompetenz
 - a) die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Verwaltungsabteilungen und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben.
 - b) die Vornahme der dem Gemeinderat übertragenen Wahlen
 - c) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
 - d) die Vorberatung der an die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung zu bringenden Geschäfte und die Antragstellung darüber
 - e) die Änderung der Gemeindegrenzen, wenn es sich um unüberbautes, nicht eingezontes Land handelt
 - f) die Aufgaben der Gesundheitsbehörde gemäss kantonalem Recht
 - g) die Aufsicht über das Einhalten von Grundsätzen und Versorgungsverträgen durch die Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4
 - h) Die Vertretung der Gemeinde als Aktionärin in der Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4
 - i) das Vornehmen aller Handlungen, welche von Seiten der Gemeinde zur Gründung der Unternehmung gemäss Art. 3 Abs. 4 und zur Übertragung von Rechten und Pflichten der Ge-

Gemeindeordnung 2021

Geltende Gemeindeordnung

Hinweise / Erläuterungen

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. das Handeln für die Stadt nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden und kein anderes Organ zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

meinde auf die Unternehmung notwendig sind sowie der Abschluss und die Auflösung von Vereinbarungen mit dieser Unternehmung

- j) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
 - k) die Unterstützung des Gemeindereferendums
 - l) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde
 - m) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
2. mit der Befugnis, intern zu delegieren
- a) der Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons
 - b) die Aufgaben der örtlichen Baubehörde gemäss kantonalem Recht
 - c) die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen
 - d) die Festsetzung der Tarife der eigenwirtschaftlichen Betriebe
 - e) die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
 - f) die rechtskräftige Vertretung der Gemeinde nach aussen
 - g) die Vereinbarungen und Verträge mit Dritten und der Beitritt zu Vereinen und Institutionen, sofern die finanziellen Auswirkungen die in Art. 23 festgelegten Kompetenzen nicht überschreiten

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 4'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Stadtrat stehen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 3'000'000,
5. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis CHF 3'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 23 Finanzielle Kompetenzen

1 Unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne (Art. 18) und an der Gemeindeversammlung (Art. 11) verfügt der Gemeinderat über den Gemeindehaushalt.

1. Der Gemeinderat entscheidet in eigener Kompetenz über
 - a) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck
 - b) Investitionen für die eigenwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde bis 500'000 Franken
 - c) im Voranschlag enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck und Defizitgarantien im Betrag von höchstens 50'000 Franken
 - d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 4'000'000 Franken im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 1'000'000 Franken pro Jahr
 - e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben ausserhalb des Voranschlags von jährlich insgesamt 1'000'000 Franken und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von insgesamt 250'000 Franken
 - f) die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen im Einzelfall 500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 50'000 Franken nicht übersteigen
 - g) Geldanlagen bei nicht gewinnorientierten Wohnbaugenossenschaften am Ort, sofern diese für die Gemeinde kostenneutral bleiben.
2. mit der Befugnis, intern zu delegieren über

- a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages bis 250'000 Franken im Einzelfall und bis 50'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben 1
- b) gebundene Ausgaben
- c) finanzielle Beteiligung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- d) Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs

3. Der Gemeinderat beschliesst über die Veräusserung, den Tausch und den Erwerb von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte im Wert von höchstens drei Millionen Franken im Einzelfall

2 Die finanziellen Kompetenzen gelten auch für den Ausfall von Einnahmen oder den Verzicht auf Einnahmen im entsprechenden Ausmass.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Der Stadtrat kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Das neue [Gemeindegesetz](#) ermöglicht dem Gemeinderat die Übertragung von Aufgaben an die Gemeindeangestellten, wobei der Gemeinderat auch in Zukunft für die politische Kontrolle und Steuerung zuständig ist und solche Aufgaben bzw. die damit verbundene Verantwortung nicht delegieren kann. Hingegen ist vorgesehen, dass künftig auch Gemeindeangestellte Verfügungen unterzeichnen können, beispielsweise Patente oder Nebenbewilligungen im Baurechtswesen (Liftbewilligungen usw.). Im Geschäfts- und Kompetenzreglement werden deshalb nicht nur jene

Aufgaben und Befugnisse erwähnt, die der Gemeinderat an seine Mitglieder oder an Ausschüsse und unterstellte Kommissionen, sondern auch an Gemeindeangestellte delegiert. Diesbezüglich ist auch auf Art. 20 Abs. 2 GO zu verweisen. Der Gemeinderat kann die in diesem Absatz genannten Aufgaben «massvoll und stufengerecht» übertragen.

Art. 24 Beratende Kommissionen

¹ Der Stadtrat kann für die Vorberatung und Begutachtung von Geschäften im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sachverständige beiziehen und beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² Die Bildung von Kommissionen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und die Auflösung der Kommissionen durch den Stadtrat werden veröffentlicht.

5. Beratende Organe

Art. 31 Beratende Organe

1 Der Gemeinderat kann für die Vorberatung und Begutachtung von Geschäften im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sachverständige beiziehen und beratende Organe oder Projektgruppen bestellen.

2 Ihre Aufgabe besteht darin, Behörden, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben in speziellen Fragen fachlich zu beraten. Beratende Organe sind nicht berechtigt, gegen aussen hoheitlich zu handeln.

Art. 33 Wahlverfahren

1 Der Gemeinderat gibt die beabsichtigte Einsetzung von beratenden Organen öffentlich bekannt. Jede Person ist berechtigt, Vorschläge einzureichen.

2 Der Gemeinderat kann solche Organe jederzeit wieder aufheben.

3 Die Namen der Mitglieder und die Auflösung der Organe werden vom Gemeinderat veröffentlicht.

Art. 25 Publikationen

¹ Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Website der Stadt.

² Beschlüsse des Stadtrats von allgemeinem Interesse sind im Rahmen der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu veröffentlichen. Das gilt insbesondere für die Aufgabenverteilung im Stadtrat und die Ziele der Amtsdauer.

Art. 26 Publikationen

1 Bekanntmachungen der Gemeinde haben insbesondere in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen.

2 Beschlüsse des Gemeinderates von allgemeinem Interesse sind in Auszügen zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenverteilung im Gemeinderat und die Ziele der Amtsdauer.

Art. 25 Berichtswesen

Der Gemeinderat erstellt jährlich zuhanden der Öffentlichkeit einen Bericht über die Grundsätze und Ziele seiner Politik mit dazugehörigem Finanzplan. Ebenso erstattet er jährlich Bericht über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele, beziehungsweise erledigten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit Darstellung der gebundenen Ausgaben von über 250'000 Franken.

Der Gemeinderat bestimmt weiterhin das amtliche Publikationsorgan. Auf die Möglichkeit, amtliche Publikationen ausschliesslich auf elektronischen Kanälen zu veröffentlichen, wird in der neuen Gemeindeordnung verzichtet.

Mit der geplanten Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist der Gemeinderat verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu erstellen, weshalb die Publikation dieses Berichts in der neuen GO nicht mehr erwähnt wird.

F. Eigenständige Kommissionen**1. Schulpflege****Art. 26 Zusammensetzung**

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

In diesem Abschnitt wird auf die geltende Gemeindeordnung der Schulgemeinde verwiesen.

Art. 15 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

Das von den Stimmberechtigten an der Urne gewählte Präsidium der Schulpflege wird automatisch Mitglied des Gemeinderats. Diese Doppelbelastung ist eine grosse Herausforderung. Sie kann mit einer zweckmässigen Aufgabenverteilung in der Schulpflege aufgefangen werden.

Art. 27 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr. Zu den weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung gehören, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere:

1. die strategische Schulraumplanung und die Bewirtschaftung der schulisch genutzten Liegenschaften,
2. die Informatik für den Schulbetrieb,
3. die Organisation der Schulverwaltung.

Art. 28 Aufgabenübertragung

¹ Die Schulpflege kann kommunalen Angestellten, Schulleitungen und weiteren im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege Wallisellen tätigen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder von anderen kommunalen Angestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innerhalb zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 03 Aufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die kommunale Schule in Kleingruppen.

Daneben kann die Schulgemeinde weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnehmen, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden oder privaten Institutionen, wie

- Führen von Sonderschulen
- Führen der Musikschule
- Führen der Gemeindebibliothek Wallisellen
- Betreiben familienergänzender Tagesstrukturen
- Veranstalten von Kursen zur Weiterbildung von Erwachsenen

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden im Rahmen eines Geschäfts- und Kompetenzreglements,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an kommunale Angestellte, Schulleitungen und weitere im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege Wallisellen tätigen Angestellten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
6. die Benützungsvorschriften und Hausordnungen für Schulanlagen,
7. die Gegenstände in ihrem Aufgabengebiet, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

Art. 17 Allgemeine Kompetenzen

a) Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Ordnung an den Schulen
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen

In der autonomen Schulgemeinde stand der Schulpflege das Antragsrecht in an die Gemeindeversammlung oder an die Urne ohnehin zu. In der Einheitsgemeinde ist das Antragsrecht der eigenständigen Kommissionen in der Gemeindeordnung zu regeln. Mit dem Antragsrecht erhält die Schulpflege die Möglichkeit, Anträge aus ihrem Aufgabenbereich den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Die Anträge der Schulpflege gehen an den Gemeinderat, der sie mit einer eigenen Empfehlung an die Stimmberechtigten weiterleiten muss.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die personelle und fachliche Führung der Abteilung Bildung,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung von Stellen für kommunale Lehrpersonen und der übrigen Angestellten im Schulbereich, insbesondere Angestellte gemäss Art. 27, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solcher neuen Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern nicht die Gemeindeversammlung, der Stadtrat oder der Kanton zuständig ist,

Art. 17 Allgemeine Kompetenzen**b) Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Schulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Festlegung der Schulen und ihrer Angebote, insbesondere Stufen und sonderpädagogische Angebote, sowie die Zuweisung der Räume zu den Schulen und Angeboten
4. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
5. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu
6. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Führung von Prozessen, mit dem Recht auf Stellvertretung
8. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
9. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist
10. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme

Gemeindeordnung 2021

8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung der Schulprogramme,
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung sowie der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr.
- ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten

Geltende Gemeindeordnung

12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern nicht eine Urnenabstimmung vorgesehen oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist
13. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
14. die Festsetzung des entsprechenden Schulgeldes bei einer Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern

Art. 18 Finanzielle Befugnisse

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne (Art. 7) und in der Schulgemeindeversammlung (Art. 12) steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt der Schulpflege zu.

Die Schulpflege entscheidet in eigener Kompetenz über

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1 Mio. im Jahr und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck,

Hinweise / Erläuterungen

Wie bei allen anderen Organen ändern sich auch bei der Schulpflege die finanziellen Befugnisse nicht. Weil die Schule in der Einheitsgemeinde nicht mehr Eigentümerin der Grundstücke ist, entfallen diese Befugnisse bzw. Investitionen in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens stehen dem Gemeinderat zu.

Gemeindeordnung 2021

Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 33 Mitberater an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Mitglieder der Geschäftsleitung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 34 Leitung Bildung

¹ In der Stadt Wallisellen besteht eine Leitung Bildung.

² Das Geschäfts- und Kompetenzreglement der Schulpflege regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Geltende Gemeindeordnung

höchstens bis CHF 1 Mio. im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr

6. den Erwerb von Grundeigentum im Finanzvermögen und von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen zum Preis bis CHF 1 Mio.
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis CHF 1 Mio.
8. Anlagen des Finanzvermögens, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 19 Mitberater an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil: die Leitung Pädagogik und die Leitung Liegenschaften, eine Schulleitung als Vertretung der Schulleitungen sowie eine Lehrperson als Vertretung der Lehrpersonen.

Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege ebenfalls beratende Stimme.

Für die Behandlung besonderer Geschäfte können je nach Fragestellung weitere Mitarbeitende beigezogen werden.

Hinweise / Erläuterungen

§46 [Volksschulgesetz](#): Die Teilnahme ist im Volksschulgesetz nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Funktion «Leitung Bildung» wird mit der Teilrevision des [Volksschulgesetzes](#) eingeführt. Sie kann von einer oder von mehreren Personen wahrgenommen werden. Zwingend erforderlich ist, dass die Gemeinde über mindestens drei Schulen (Schuleinheiten) verfügt. Die Leitung Bildung soll in erster Linie die Schulpflege sowie die

Art. 35 Schulleitung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Geschäfts- und Kompetenzreglement der Schulpflege.

Art. 27 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung, und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Schulverwaltungen entlasten, damit sich diese vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können.

Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen. Die Leitung Bildung kann je nach Bedürfnis der Gemeinde ausgestaltet werden. So kann diese den Schulleitungen und der Schulverwaltung vorstehen oder auch nur den Schulleitungen. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von § 42 Abs. 5 nVSG Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden (vgl. Art. 35 MuGO). Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere organisatorische Einbindung der Leitung Bildung sind im Organisationsstatut festzulegen

Art. 36 Schulkonferenz

¹ Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkonferenz richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

2. Sozialbehörde**Art. 37 Zusammensetzung**

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 28 Schulkonferenz**a) Zusammensetzung**

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

b) Befugnisse

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie konkrete Aktivitäten und Projekte in der Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

6. Spezialverwaltungsbehörden**a) Sozialbehörde****Art. 35 Wahl und Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialressorts als Präsidentin oder als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen sowie die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

² Die Sozialbehörde legt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab.

³ Im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften verfügt sie über die entsprechende Strafbefugnis.

⁴ Die Sozialbehörde regelt in ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben und Kompetenzen einzelner Mitglieder und die Abordnungen in Zweckverbände und weitere Organisationen im eigenen Fachgebiet.

Art. 39 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 34 Allgemeine Befugnisse

1 Der Sozialbehörde steht nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbständige Verwaltungsbefugnis zu; im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften verfügt sie auch über die entsprechende Strafbefugnis.

2 In ihrem eigenen Fachgebiet regelt die Sozialbehörde die Abordnungen in Zweckverbände und weitere Organisationen.

3 Die Sozialbehörde regelt in ihrer Geschäftsordnung die Kompetenzen einzelner Mitglieder und des/der Abteilungsleiter/in der Sozialabteilung.

Art. 36 Aufgaben

1 Die Sozialbehörde besorgt insbesondere das Fürsorgewesen sowie das Krippen- und Hortwesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

2 Die Sozialbehörde legt in einem schriftlichen Jahresbericht der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

Die Aufgaben der Sozialbehörde werden durch das [Sozialhilfegesetz](#) sowie durch das [Kinder- und Jugendhilfegesetz](#) definiert.

Art. 40 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Die Sozialbehörde kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 41 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

Auch die Sozialbehörde hat ein Antragsrecht an die Gemeindeversammlung. Im Gegensatz zum Antragsrecht der Schulpflege entscheidet der Gemeinderat selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**G. Unterstellte Kommissionen****b) Kommission für die Grundsteuern****Art. 42 Unterstellte Kommissionen**

¹ Dem Stadtrat können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Kommission Grundsteuern
2. Steuererlassbehörde
3. Kommission für Planung und Baubewilligungen
4. Kommissionen für Bauprojektbegleitungen
5. IT-Kommission

Art. 37 Kommission für die Grundsteuern - Bestand und Aufgaben

1 Die Kommission für die Grundsteuern besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzressorts als Präsidentin oder als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die alle durch den Gemeinderat gewählt werden.

2 Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem kantonalen Steuerrecht.

Unterstellte Kommissionen sind eine Neuerung des kantonalen [Gemeindegesetzes](#). Sie sind eine Mischung der bisherigen Spezialverwaltungsbehörden (Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) und beratenden Kommissionen. Unterstellte Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung aufgeführt werden, damit der Gemeinderat ihnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen kann.

6. Schiessplatzkommission

7. Kulturkommission

8. Energiekommission

9. Kommission Grünräume

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

H. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 44 Aufgaben

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite sowie Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Die Geschäftsführung prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

7. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 Abs. 2 Wahl und Zusammensetzung

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern, die alle an der Urne gewählt werden. Sie kann im Bedarfsfall fachliche Beratung beanspruchen.

Art. 38 Abs. 1 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt insbesondere die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Die dazu notwendigen Informationen sind ihr auf Verlangen innert nützlicher Frist und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Art. 38 Abs. 4 Andere Kontrollhandlungen

Die Rechnungsprüfungskommission kann jederzeit Zwischenkontrollen bei Projekten durchführen, bei welchen sie die Endabrechnung

Im Gegensatz zu den Spezialverwaltungsbehörden haben unterstellte Kommissionen aber kein Antragsrecht an die Stimmberechtigten.

Versammlungsgemeinden haben neu die Möglichkeit, eine Geschäftsprüfung einzuführen. Sie haben gegebenenfalls die RPK mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie machen dadurch die RPK zur RGPK (§ 60 Abs. 3 [Gemeindegesetz](#)).

Während eine RPK Anträge an die Stimmberechtigten auf ihre die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit prüft, überprüft eine RGPK die Geschäftsführung und den Geschäftsbericht des Gemeinderats und der Verwaltung. Daraus resultiert denn auch die Zusatzbelastung.

Gemeindeordnung 2021

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 45 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 46 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Werktagen.

Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Geltende Gemeindeordnung

prüfen wird sowie zur Überprüfung der Einhaltung des Jahresbudgets. Dadurch darf der Ablauf der Gemeindegeschäfte weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

Art. 38 Abs. 5 Berichtswesen

Die Rechnungsprüfungskommission legt in einem schriftlichen Jahresbericht der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab. Zudem verfasst sie interne Berichte und Empfehlungen zuhanden der Behörden.

Art. 38 Abs. 3 Empfehlungen zu Volksvorlagen

Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr unterbreiteten Geschäfte innert vier Wochen zu erledigen und ihren Bericht mit Empfehlung der antragstellenden Behörde und der Stimmbürgerschaft mitzuteilen.

Hinweise / Erläuterungen

In der geltenden Gemeindeordnung nicht erwähnt wird die finanztechnische Prüfstelle. Eine solche ist jedoch schon seit mehreren Jahren zwingend vorzusehen. Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben

Gemeindeordnung 2021

Geltende Gemeindeordnung

Hinweise / Erläuterungen

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Stadtrat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

sich aus den §§ 142 ff. [Gemeindeggesetz](#). Ausserdem wird festgelegt, dass Gemeinderat und RGPK die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen.

I. Wahlbüro

8. Das Wahlbüro

Art. 48 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 39 Zusammensetzung und Aufgaben

1 Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros fest.

2 Diese werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren offen gewählt.

3 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

J. Energie- und Wasserversorgung

Art. 49 Wasserversorgung Dübendorf

¹ Die Stadt überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung und deren Ausbau für einen bestimmten Teil des Stadtgebiets der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD). Der Stadtrat legt das Versorgungsgebiet in einer Vereinbarung mit der WVD fest.

Die Bestimmung zur Wasserversorgung ist eine Nachführung geltender Praxis und erfolgt gestützt auf Art. 98 der [Kantonsverfassung](#).

² Die WVD ist berechtigt, auf der Grundlage der vom Stadtrat Wallisellen erlassenen Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

³ Die WVD untersteht der Aufsicht des Stadtrats.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

K. Elektrizität, Erdgas, Wasser und Telekommunikation

Die Ergänzung von Art. 50 und 51 ergibt sich ebenfalls aus Art. 98 der [Kantonsverfassung](#).

Art. 50 Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Telekommunikation

¹ Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation sind einer Aktiengesellschaft übertragen. Die Aufsicht obliegt dem Stadtrat.

² Die Finanzierung erfolgt eigenwirtschaftlich über Entgelte für erbrachte Leistungen.

³ Die Stadt ist Aktionärin der Aktiengesellschaft und muss die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten.

Die Ausgliederung der Versorgung mit Elektrizität, Erdgas Wasser und Telekommunikation ist von den Stimmberechtigten mit entsprechenden Beschlüssen sanktioniert worden. Die Erwähnung in der Gemeindeordnung erfolgt gestützt auf Art. 98 der Kantonsverfassung.

L. Pflegeversorgung

Art. 51 Stationäre und ambulante Versorgung

¹ Die Aufgaben für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung können einer Aktiengesellschaft übertragen werden, an der die Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

Die Ausgliederung der stationären und der ambulanten Versorgung ist von den Stimmberechtigten mit entspre-

Gemeindeordnung 2021

Geltende Gemeindeordnung

Hinweise / Erläuterungen

² Die ambulante Pflege kann an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ausgliedert werden.

³ Die Regelung der Ausgliederungen der stationären und ambulanten Pflege erfolgt in einem Erlass, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- a. Art und Umfang der Aufgaben,
- b. Rechtsform des Aufgabenträgers
- c. Finanzierung,
- d. Aufsicht.

M. Ombudsstelle

Art. 52 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Gemeindeversammlung ernannt eine Ombudsperson, welche die Ombudsstelle leitet.

² Die Ombudsstelle kann in städtischen Angelegenheiten vermittelnd, beratend und empfehend tätig werden, analog dem kantonalen Recht

N. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 53 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der städtischen Angestellten.

chenden Beschlüssen sanktioniert worden. Die Erwähnung in der Gemeindeordnung erfolgt gestützt auf Art. 98 der Kantonsverfassung.

Neu wird die Ombudsstelle in der Gemeindeordnung aufgenommen. Die seit einigen Jahren erfolgreich eingerichtete kommunale Ombudsstelle wird bei Konflikten zwischen Einwohnerschaft und Behörden bzw. Verwaltung vermittelnd tätig.

9. Die Einzelbeamtungen

Art. 40 Friedensrichterin oder Friedensrichter

¹ Die Obliegenheiten der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach dem kantonalen Recht.

Die Wahl erfolgt an der Urne (Art. 16 Ziff. 5)

³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Juni 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 56 Übergangsregelungen

¹ Der Finanzhaushalt der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde werden per 1. Januar 2023 zusammengeführt. Der

⁴ Die Gemeinde entschädigt die Friedensrichterin oder den Friedensrichter und stellt der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch den Gemeinderat bestimmte nächstmögliche Datum in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Gemeindeordnung vom 30. November 1980 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle Verordnungen und Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, aufgehoben.

Gemeindeordnung 2021

Geltende Gemeindeordnung

Hinweise / Erläuterungen

Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten für das Rechnungsjahr 2023 das Budget und den Steuerfuss. Die Jahresrechnung 2022 der Schulgemeinde wird den Stimmberechtigten vom Stadtrat an der Rechnungsgemeindeversammlung 2023 vorgelegt.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Anhang: Übersicht Finanzkompetenzen in tabellarischer Form:

		Urnenabstimmung (Art. 18 /)	Gemeindevers. (Art. 11 /)	Gemeinderat (Art. 23 /)	Schulpflege (Art. 18 /)
		über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	4'000'000	4'000'000	250'000	250'000
	<i>wiederkehrend</i>	1'000'000	1'000'000	50'000	50'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthal- tenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	4'000'000	4'000'000	250'000	250'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	4'000'000	1'000'000
	<i>wiederkehrend</i>	1'000'000	1'000'000	50'000	50'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	1'000'000	250'000
Investition in, Tausch von sowie Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		(--)	mehr als 3'000'000	3'000'000	1'000'000

Links auf die kantonale Gesetzgebung:

[Kantonsverfassung](#)

[Gemeindegesetz](#)

[Gesetz über die Politischen Rechte](#)

[Verwaltungsrechtspflegegesetz](#)

[Volksschulgesetz](#)

[Sozialhilfegesetz](#)

[Kinder- und Jugendhilfegesetz](#)

[Planungs- und Baugesetz](#)

Folgende Bestimmungen in der geltenden Gemeindeordnung fließen entweder teilweise in einzelne neue Bestimmungen ein oder werden ersatzlos aufgehoben.

Art. 5

Alle Geschäfte, für die die Stimmberechtigten zuständig sind, fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verfahren an der Urne zugewiesen sind.

Die Zuweisung der Aufgaben der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sind in Art. 4 – 14 der neuen Gemeindeordnung detailliert beschrieben.

Art. 27 Gliederung (Ressorts)

1 Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Ressorts gegliedert:

- Präsidiales
- Finanzen und Liegenschaften
- Gesellschaft
- Hochbau und Planung
- Sicherheit
- Soziales
- Tiefbau und Landschaft 1

Die Bildung von Ressorts und die Aufgabenverteilung an die einzelnen Mitglieder muss nicht mehr in der Gemeindeordnung erfolgen.

Die Ressorts und die Aufgaben- sowie die Kompetenzverteilung wird im Geschäfts- und Kompetenzreglement des Gemeinderats vorgenommen. Das erlaubt dem Gemeinderat, flexibel auf Veränderungen im Umfeld zu reagieren.

2 Das Nähere, insbesondere die Zuteilung der Aufgaben regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung. Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben zwischen den Ressorts abtauschen; er bestimmt auch über die Ressortzuteilung neuer Aufgaben (vorbehaltlich Art. 10 Abs. 1 Ziffer 2).

Art. 28 Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorsteher

1 Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.

2 Für jedes Ressort wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bezeichnet.

3 Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde inklusive Delegationen.

Art. 29 Geschäftsbehandlung

1 Die dem Gemeinderat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, seinen Ausschüssen und Organen (Art. 31), der einzelnen Ressortvorsteherin oder dem einzelnen Ressortvorsteher oder von einzelnen besonders bezeichneten Gemeindeangestellten oder Dritten erledigt.

2 Die Geschäftsordnung oder Reglemente regeln das Nähere und teilen die Befugnisse zu.

Art. 30 Voranschlag / Jahresrechnung

1 Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

2 Für bestimmte Verwaltungsabteilungen sowie deren Untereinheiten und Betriebe können im Rahmen des kantonalen Rechts Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

Art. 42 Aufgaben (Gemeindeverwaltung)

1 Die Zielvorgaben des Gemeinderates und der Spezialverwaltungsbehörden werden umgesetzt

1. durch die Gemeindeverwaltung
2. durch Auftragserteilung an Dritte

2 Zu diesem Zweck erstellt der Gemeinderat Leistungsbeschreibungen, die qualitative und quantitative Indikatoren enthalten.

3 Bei der Erstellung und Überwachung der Leistungsziele kann der Gemeinderat externe Fachleute beiziehen.

4 Der Gemeinderat regelt in der Geschäftsordnung die Führungsstrukturen der Gemeindeverwaltung, die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

Die Verantwortung des Gemeinderats, seine Geschäfte als Gesamtbehörde wahrzunehmen, ergibt sich aus übergeordnetem Recht. Für delegierte Geschäfte trägt der Gemeinderat weiterhin die politische Verantwortung. Diese Bestimmung muss deshalb nicht in der Gemeindeordnung aufgenommen werden.

Der Erlass einer Geschäftsordnung bzw. eines Geschäfts- und Kompetenzreglements ergibt sich aus Art. 19 der neuen Gemeindeordnung.

Mit der Einführung des Rechnungslegungsmodells HRM2 sind die kantonalen Vorgaben einzuhalten.

Diese Bestimmung ist nicht erforderlich. Zudem ist das Geschäfts- und Kompetenzreglement des Gemeinderats sowie das Verwaltungsreglement für die Gemeindeverwaltung sehr umfassend. Diese beiden Reglemente sind vom Gemeinderat gestützt auf Art. 24 der neuen Gemeindeordnung zu veröffentlichen.

Art. 47 Behördenkonferenz

1 Zur Absprache und Koordination von Fragen und Geschäften, welche die Politische und die Schulgemeinde gegenseitig stark beeinflussen, wie Voranschlag, Festsetzung des Steuerfusses, Personal- und Behördenentschädigungsverordnung, öffentliche Bauvorhaben, nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der Schulpflege und des Gemeinderates an der Behördenkonferenz teil.

2 Auch Vertreterinnen oder Vertreter der Rechnungsprüfungskommission sind beizuziehen.

3 Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission sind jederzeit berechtigt, zur Behördenkonferenz einzuladen.

4 Die Behördenkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden derjenigen Behörde präsiert, die zur Sitzung eingeladen hat.

Art. 48 Konsolidiertes, Investitionsprogramm

Zusätzlich zur konsolidierten Darstellung von Budget und Jahresrechnung wird auch das Investitionsprogramm von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde konsolidiert dargestellt.

Art. 49 Einsprache

1 Die Überprüfung von Anordnungen von Behördenausschüssen oder einzelnen Mitgliedern kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Einberufung von Behördenkonferenzen ist jederzeit möglich, unabhängig davon, ob in der Gemeindeordnung eine Bestimmung enthalten ist.

Mit der Einführung der Einheitsgemeinde wird diese Bestimmung hinfällig.

Diese Bestimmung ist im übergeordneten kantonalen Recht enthalten und muss nicht wiederholt werden.